

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber [Feststellungsprüfungsverordnung – FPVO]

Vom 12. April 2000

Es wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet auf Grund von

1. § 134 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 [GBl. S. 208] und
2. § 102 Abs. 2 Sätze 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 [GBl. S. 125]

§ 1

Zweck der Prüfung

Ausländische Studienbewerber, die nach den Regelungen über den Hochschulzugang nicht unmittelbar zum Studium zugelassen werden können, weisen in einer Prüfung nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in der angestrebten Studienrichtung erfüllen und damit für die Aufnahme eines Studiums in dieser Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule geeignet sind [Feststellungsprüfung]. Die Prüfung soll erweisen, dass die ausländischen Studienbewerber imstande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in einem angemessenen Deutsch damit auseinander zu setzen.

§ 2

Ort und Zeit der Prüfung

Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird vom Leiter des Studienkollegs festgelegt und den Universitäten und Fachhochschulen mitgeteilt.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Wer das zweite Halbjahr des Studienkollegs absolviert und alle Leistungsnachweise für das zweite Halbjahr erbracht hat, ist zur Prüfung zugelassen. Wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist, kann die Prüfung auf Antrag im Ganzen oder in einzelnen Fächern vorzeitig, in der Regel nach dem ersten Halbjahr abgelegt werden; aus den dabei erzielten Noten werden nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 die Endnoten ermittelt; diese gehen in die Ermittlung der Durch-

schnittsnote nach § 14 Abs. 1 ein. Bei Nichtbestehen wird eine vorzeitig abgelegte Prüfung nicht als Prüfungsversuch gewertet.

- (2) Wer ein Universitätsstudium ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, wird von der Universität, an der die Vormerkung für das Fachstudium ausgesprochen wurde, dem zuständigen Studienkolleg zur Prüfung gemeldet. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.
- (3) Wer ein Fachhochschulstudium ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs aufnehmen will, kann beim zuständigen Studienkolleg die Zulassung zur Prüfung beantragen; dabei ist die Studienrichtung anzugeben. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.
- (4) Die Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob, wann und wo sie schon einmal an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben; sie haben schriftliche zu erklären, in welchen der in den Anlagen 1 oder 2 zur Auswahl gestellten Fächern sie schriftlich geprüft werden wollen.
- (5) Wer bereits zweimal erfolglos an einer Feststellungsprüfung teilgenommen hat, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

#### § 4

##### Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses wird vom Leiter des Studienkollegs ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören an
  1. der Leiter des Studienkollegs als Vorsitzender oder der auf Vorschlag des Studienkollegs vom Wissenschaftsministerium bestellte Prüfungsvorsitzende,
  2. Lehrkräfte des Studienkollegs und bei Bedarf weitere Fachprüfer, die vom Leiter des Studienkollegs bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Der Vorsitzende kann an allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse teilnehmen. Jedem Fachausschuss gehören an:
  1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses, dem die Leitung des Fachausschusses obliegt,

2. eine prüfende Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft, die Protokoll führt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 5

### Prüfungsfächer, Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsfächer sind Pflichtfächer und Zusatzfächer, die nach den Anlagen 1 und 2 den Studienrichtungen des beabsichtigten Studiums zugeordnet und im Lehrplan des Studienkollegs vertreten sind.
- (2) Kann ein Studiengang keinem der in den Anlagen genannten Schwerpunktkurse zugeordnet werden, entscheidet darüber der Leiter des Studienkollegs im Benehmen mit der zulassenden Hochschule.
- (3) Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses. Bei Auswahlmöglichkeiten entscheidet der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit dem Prüfling, welche der zur Auswahl gestellten Pflichtfächer schriftlich geprüft werden. Alle Prüfungsfächer können mündlich geprüft werden.
- (4) Prüfungsleistungen von Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können in englischer Sprache erbracht werden; in diesem Falle wird das Pflichtfach Deutsch durch das Fach Englisch ersetzt. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.
- (5) Bei Absolventen der schweizerischen Berufsmaturität und bei liechtensteinischen Absolventen des Vorbereitungslehrgangs Fachhochschulreife werden die in Anlage 2 genannten Pflichtfächer gemäß Absatz 3 geprüft. Als Zusatzfächer werden die Fächer Englisch oder Französisch schriftlich oder mündlich geprüft.
- (6) Wer das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe -, das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts, das Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, das Zeugnis über die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München erworben hat, kann auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit werden.
- (7) Leistungsnachweise deutscher Hochschulen oder Studienkollegs können vom Prüfungsvorsitzenden anerkannt werden.

## § 6

## Schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben, die aus den Stoff- oder Lehrplänen des Studienkollegs entnommen werden, sind dem Prüfungsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Billigung vorzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch orientiert sich in Form und Anforderung an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber. In den schriftlichen Arbeiten der anderen Fächer können eine größere Aufgabe oder mehrere kleine Aufgaben gestellt werden. Die Dauer der Bearbeitung beträgt in jedem Fach drei Zeitstunden.
- (3) In Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Benutzung eines einsprachigen Wörterbuchs in der jeweiligen Sprache gestattet werden.

## § 7

### Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Durchführung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Leiter des Studienkollegs oder einem von ihm bestellten Prüfungsbeauftragten. Sie umfasst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsaufsicht.
- (2) Über jede schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsichtsführenden und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

## § 8

### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einer vom Prüfungsvorsitzenden bestimmten Lehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des § 12 benotet. Der Prüfungsvorsitzende kann einen Zweitkorrektor bestellen; in diesem Fall gilt der auf eine Dezimale errechnete Durchschnittswert der beiden Bewertungen; es wird nicht gerundet.

## § 9

### Mündliche Prüfung

- (1) Für Kandidaten, die das Studienkolleg besucht haben, bestimmt der Prüfungsvorsitzende nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Fächer der mündlichen Prüfung. Es kann grundsätzlich in allen Fächern münd-

lich geprüft werden; die mündliche Prüfung ist obligatorisch, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als eine Note von den im zweiten Halbjahr des Studienkollegs erbrachten Leistungen abweicht oder das Bestehen der Prüfung oder der Teilprüfung vom Ergebnis der mündlichen Prüfung abhängt. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in zwei schriftlich geprüften Fächern sowohl im zweiten Halbjahr des Studienkollegs als auch in der schriftlichen Prüfung keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

- (2) Wer das Studienkolleg nicht besucht hat, wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung und in einem der bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 5 abs. 3 nicht gewählten Fächern mündlich geprüft. Von der mündlichen Prüfung in den schriftliche geprüften Fächern kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht worden sind. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen wer in zwei schriftlich geprüften Fächern keine ausreichenden Leistungen erzielt hat.

## § 10

### Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Prüfungsfächer und Prüfungstermin der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsvorsitzenden bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung wird nach Maßgabe des § 4 von einem Fachausschuss als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je nach Fach in der Regel 15 Minuten.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zusammensetzung des Fachausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben.

## § 11

### Bewertung der mündlichen Prüfung

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird vom Fachausschuss die Bewertung der mündlichen Leistungen nach Maßgabe der § 12 festgelegt. Kann sich der Fachausschuss nicht mehrheitlich auf eine Note einigen, wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnittswert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut (1 – 1,5)	=	eine hervorragende Leistung,
gut (1,6 – 2,5)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (2,6 – 3,5)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (3,6 – 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (4,1 – 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischennoten auf eine Dezimale können erteilt werden.

## § 13

### Prüfungsergebnisse

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung legt der Prüfungsausschuss in einer Schlussitzung aufgrund der Prüfungsleistungen und der Noten am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs die Endnoten der einzelnen Prüfungsfächer fest.
- (3) Bei Ermittlung der Endnoten zählen
  1. bei Prüflingen, die das Studienkolleg besucht haben,
    - a) in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs, die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung je einfach,
    - b) in Fächern, in denen nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die Note am Ende des zweiten Halbjahres des Studienkollegs sowie die Prüfungsleistung je einfach. Wird ein Fach nicht geprüft und von einer mündlichen Prüfung abgesehen, zählt die Leistung des zweiten Halbjahres des Studienkollegs als Endnote,
  2. bei Prüflingen, die kein Studienkolleg besucht haben, die schriftliche Prüfungsleistung doppelt, die mündliche Prüfungsleistung einfach.
- (4) Die Endnote wird auf eine Dezimale bestimmt; es wird nicht gerundet.

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Endnoten mindestens ausreichend sind. Wurden in mehr als einem Fach keine ausreichenden Leistungen erbracht, ist die Prüfung nicht bestanden. Wurde in der Prüfung in nur einem Fach keine ausreichende Leistung erbracht, wird in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet; der Prüfungsausschuss setzt den Termin für die Nachprüfung fest. Wird der für die Nachprüfung festgesetzte Termin vom Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen oder in der Nachprüfung keine ausreichende Leistung erreicht, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.
- (6) Über die Schlussitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Prüfungsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüflingen nach der Schlussitzung mitgeteilt.

## § 14

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern anzugeben sind. In dem Zeugnis wird eine Durchschnittsnot ausgewiesen, die aus den Endnoten der einzelnen Prüfungsfächern entsprechend § 13 Abs. 4 errechnet wird. Das Zeugnis bescheinigt, dass die Inhaber die Prüfung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktkurses nach den Anlagen 1 oder 2 bestanden und ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten oder Fachhochschulen in den dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordneten Studiengängen nachgewiesen. Werden die Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 4 in englischer Sprache erbracht, bescheinigt das Zeugnis, dass das Studium in englischsprachigen Studiengängen des jeweiligen Schwerpunktkurses aufgenommen werden kann.
- (2) Die Noten von freiwillig erbrachten Prüfungsleistungen in Fächern anderer Schwerpunktkurse, die nicht in die Berechnung der Endnote eingehen, können im Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist vom Prüfungsvorsitzenden ein schriftlicher, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

## § 15

### Ergänzungsprüfung

- (1) Wer nach bestandener Prüfung einen Studiengang eines anderen in den Anlagen genannten Schwerpunktkurses studieren will, legt eine Ergänzungsprüfung ab. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktkur-

ses, dem der neu gewählte Studiengang zugeordnet ist. Der Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und legt fest, welche der bisher erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Ergänzungsprüfung kann nur als Ganzes abgelegt werden.

- (2) Wer ein Prüfungszeugnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 erhalten hat, und einen deutschsprachigen Studiengang des jeweiligen Schwerpunktkurses studieren will, legt die Ergänzungsprüfung im Pflichtfach Deutsch oder die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber nach der jeweiligen örtlichen Sprachprüfungsordnung ab.
- (3) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig ist. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## § 16

### Rücktritt von der Prüfung

- (1) Wer nach der Zulassung zur Prüfung oder Teilprüfung ohne Genehmigung durch den Prüfungsvorsitzenden von der Prüfung zurücktritt, hat diese nicht bestanden. Dem Rücktritt steht das Nichterscheinen zu der Prüfung oder einem Prüfungsteil gleich.
- (2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Prüfung wegen Krankheit nicht abgelegt werden kann. In diesem Fall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung oder Teilprüfung als nicht unternommen.
- (3) wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung oder Teilprüfung ganz oder teilweise entzogen hat, kann eine Genehmigung für einen nachträglichen Rücktritt nicht mehr erhalten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfling bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

## § 17

### Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Prüfung oder Teilprüfung nicht zu Ende geführt werden, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu unterrichten. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.



- (2) Hat der Prüfling die Unterbrechung der Prüfung oder Teilprüfung zu vertreten, gilt diese als nicht bestanden. Ist die Unterbrechung vom Prüfling nicht zu vertreten, wird vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

## § 18

### Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal, und zwar in der Regel vor einem Prüfungsausschuss desselben Studienkollegs frühestens zum folgenden Prüfungstermin, und nur im Ganzen wiederholt werden. Wird nach der nicht bestandenen Prüfung das zweite Halbjahr des Studienkollegs besucht, so werden die dort erzielten Leistungen nach Maßgabe des § 13 berücksichtigt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf eine Prüfung in den Fächern, die bereits bestanden wurden, verzichtet wird. Wird die Prüfung in einem bereits bestandenen Fach abgelegt, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

## § 19

### Unterrichtung bei Nichtbestehen der Prüfung

Die Studienkollegs unterrichten sich gegenseitig über die Prüflinge, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben.

## § 20

### Ausschluss von der Prüfung

- (1) Wird versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (Note 5,0) gewertet. Dies gilt auch für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Prüfung beschließen. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen oder dass über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht wurde, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung der Prüflings die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die betreffende einzelne Prüfungsleistung und die festgesetzte Gesamtnote abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen; bei Änderung der Ge-

samtnote ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Feststellungsprüfungsverordnung vom 9. November 1988 (GBL. S. 376), geändert durch Artikel 89 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBL. S. 533), und die Feststellungsprüfungsverordnung für Fachhochschulen vom 16. Januar 1991 (GBL. S. 117) außer Kraft. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Prüfung wird nach den in Satz 2 genannten Verordnungen zu Ende geführt.

Stuttgart, den 12. April 2000

gez. Klaus von Trotha